

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-466

vom 3. April 2020

Kein Fristenstillstand bei den fakultativen Referendumsfristen

1. Ausgangslage

Aufgrund des COVID 19 und den vom Bund beschlossenen Massnahmen zu dessen Eindämmung ist nachfolgend darüber zu befinden, wie mit den derzeit beim Kanton Basel-Landschaft hängigen fakultativen Referendumsfristen umzugehen ist.

Nachfolgende Liste gibt einen Überblick über die aktuell offenen Beschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterstellt sind. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert acht Wochen nach der Publikation des Beschlusses im Amtsblatt der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschrieben ist.

	Geschäft Nr.	Beschluss LR	Publiziert	Frist
Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen der Psychiatrie Baselland (PBL) für die Jahre 2020 bis 2022	2019-793	13.02.2020	20.02.2020	16.04.2020
Kantonaler Richtplan, Anpassung 2017 (Agglomerationsprogramm Basel, 3. Generation)	2019-230	13.02.2020	20.02.2020	16.04.2020

2. Erwägungen

In der vom Bund verfügten ausserordentlichen Lage zur Eindämmung der Pandemie können aktuell keine Unterschriften für Referenden im öffentlichen Raum ohne Verletzung der Hygienevorschriften gesammelt werden. Zudem würde dadurch das vom Bund beschlossene Versammlungsverbot potentiell unterlaufen. Der Kanton muss den Vollzug dieser Massnahmen sicherstellen und müsste eine entsprechende Unterschriftensammlung im öffentlichen Raum unterbinden (Art. 9 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19); SR **818.101.24**). Die von der Verfassung vorgesehene Sammlungsfrist kann folglich nur sehr limitiert genutzt werden. Entsprechend stellt sich die Frage nach einem Stillstand der Fristen für fakultative Referenden.

a. Fristenregelung für bestehende Landratsbeschlüsse

Analog zu der vom Bund beschlossenen Lösung, sollten Fristen der fakultativen Referenden nur dann stillstehen, wenn aufgrund einer laufenden Unterschriftensammlung ein effektives Interesse an einem Stillstand der Fristen besteht. Der Landeskanzlei sind aktuell keine laufenden Unterschriftensammlungen zu den oben genannten Landratsgeschäften bekannt. Sollte dennoch ein nachgewiesener Bedarf für einen Fristenstillstand bestehen, so kann der Landeskanzlei ab dem Zeitpunkt der Publikation dieses Beschlusses innert fünf Tagen eine laufende Unterschriftensammlung angezeigt werden. Die Landeskanzlei wird auf dieser Grundlage einen Fristenstillstand bis am 31. Mai 2020 (Frist analog Bund) verfügen. Während eines Fristenstillstands dürfen keine Unterschriften gesammelt und keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.

b. Fristenregelung für künftige Landratsbeschlüsse

Bereits ist für den 2. April 2020 zu einer Landratssitzung eingeladen worden. Weitere Sitzungen des Landrats sind möglich. Für künftige Landratsbeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, soll analog die gleiche Regelung gelten: Die Landeskanzlei verfügt einen Stillstand der Fristen bis am 31. Mai 2020, wenn ihr innert fünf Tagen seit Publikation eines Landratsbeschlusses im Amtsblatt eine laufende Unterschriftensammlung angezeigt wird.

c. Fristenregelung für die Gemeinden

Auch für die Gemeinden soll eine analoge Regelung für laufende als auch künftige Referenden gelten. Da die Zuständigkeit für die Prüfung des Zustandekommens eines Referendums bei der Gemeindeverwaltung liegt (§ 82 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GpR, SGS 120), sind entsprechende Anzeigen für eine Unterschriftensammlung innert fünf Tagen seit der Publikation des entsprechenden Beschlusses bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Diese verfügt einen Fristenstillstand bis am 31. Mai 2020.

Beschluss

- ://:
1. Die gesetzlichen Fristen bei fakultativen Referenden laufen ohne Stillstand weiter.
 2. Die Landeskanzlei verfügt einen Stillstand der Fristen bis am 31. Mai 2020, wenn ihr innert fünf Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt eine laufende Unterschriftensammlung angezeigt wird.
 3. Die Landeskanzlei verfügt einen Stillstand der Fristen bis 31. Mai 2020, wenn ihr innert fünf Tagen seit Publikation eines Landratsbeschlusses, der während der vom Bundesrat verordneten ausserordentlichen Lage getroffen wurde und welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, eine geplante Unterschriftensammlung angezeigt wird.
 4. Die Gemeindeverwaltung verfügt einen Stillstand der Fristen bis 31. Mai 2020, wenn ihr innert fünf Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt bei laufenden fakultativen Referenden in der Gemeinde oder seit der amtlichen Publikation künftiger Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats, die dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 3 KV unterliegen, eine laufende oder geplante Unterschriftensammlung angezeigt wird.

Beilage:

- Medienmitteilung

Verteiler mit Beilage durch LKA PolRe:

- Gemeinden
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

Verteiler (E-Mail):

- Alle Direktionen
- Mitglieder Regierungsrat
- Landeskanzlei (ir, men, **Amtsblatt**)

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich